



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

BIBERACH Kämmerereiamt		z. Bearb. U
27. Sep. 2021		z. Erl.
		z. Stn.
z. d. A.	WV. m. Vorg.	z. Kts.
Az.:		g. R.
FK: I, II		b. R.

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 20 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
Postfach 17 57
88396 Biberach

BIBERACH klein, stark, oberschwäbisch.		z. Bearb. U
27. Sep. 2021		z. Erl.
		z. Stn.
z. d. A.	WV. m. Vorg.	z. Kts.
Az.:		g. R.
FK:		b. R.

Tübingen 23.09.2021

Name Christian Deigner

Durchwahl 07071 757-3208

Aktenzeichen 14-8/2244.4-1 Stadt Biberach
(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Biberach 2011 - 2015

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 19.04.2018, Az.: 1S-94861

Stellungnahmen der Stadt vom 16.10.2018 und 29.05.2020, jew. Az.: 264/2018-We/fs

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt gem. § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO, dass die allgemeine Finanzprüfung der Stadt Biberach in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 eingeschränkt abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 19.04.2018 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und der Zusagen der Stadt als erledigt gelten, mit **Ausnahme** der Feststellung Rdnr. 23.

Zu der noch unerledigten Feststellung wird bemerkt:

Rdnr. 23 - Rechnungsabgrenzung

Die ordnungsgemäße Rechnungsabgrenzung bei der Abrechnung der Gewerbesteuerumlage und FAG-Umlage gem. § 42 Abs. 1 GemHVO kann im Prüfungszeitraum nicht bestätigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach dem Umstieg auf die kommunale Doppik nach Ziffer 2.2.2.1 der 3. Auflage des Leitfadens zur Bilanzierung vom Juni 2017 die Periodenabgrenzung bei Steuern und Umlagen nach dem Datum des zugrundeliegenden Bescheids erfolgen muss. Ein Interpretationsspielraum besteht nicht.

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190

poststelle@rpt.bwl.de · www.rp-tuebingen.de · www.service-bw.de

Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“

rpt

Darüber hinaus wird noch folgender Hinweis gegeben:

zu Rdnr. 46 - Grundstücksverkehr

Gemäß § 53 Abs. 2 GemO kann der Bürgermeister Vollmachten erteilen. Dies gilt ebenso für den Beigeordneten, sofern ihm diese Befugnis vom Bürgermeister übertragen wurde (vgl. § 53 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GemO).

Eine Übertragung der Befugnis zur Vollmachterteilung auf andere Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung („Untervollmacht“) widerspricht jedoch § 53 Abs. 2 GemO. Diese Befugnis ist daher zurückzunehmen.

Auf die weiteren Hinweise in unserem Schreiben vom 20.11.2018 wird verwiesen.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Gemeinderates über den Abschluss dieser Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Fischer